

Aktenzeichen: 22/2018

Kundmachung

über die 22. öffentliche Gemeinderatssitzung vom Donnerstag, 23. August 2018 bei der unter Punkt 6) a) der Tagesordnung folgender Beschluss gefasst wurde:

Punkt 6) Flächenwidmungsplanänderung Wechselberger Thomas/Steindl Max Gp. 1192/5 Penken – Arrondierung

Die Steindl Markus Gastro GmbH möchte die ehemalige Penkenalm abbrechen und ein neues Gebäude „Kaser-Mandl“ errichten. Deshalb kam es zu einer Anpassung der Grundstücksgrenzen in Absprache mit der Mayrhofner Bergbahn. Um das neue Gebäude errichten zu können, ist die Änderung der Widmung auf Sonderfläche standortgebundene Festlegung Restaurantbetriebe mit Betreiberwohnung und Personalzimmer erforderlich. Außerdem wird die Widmung auf die neue Grundstücksgrenze angepasst.

a) Flächenwidmungsplanänderung Gp. 1192/1 von Freiland in Sonderfläche Restaurationsbetrieb und Gp. 1192/5 von Sonderfläche Jausenstation in Sonderfläche Restaurationsbetrieb

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwendau hat in seiner Sitzung vom 23. August 2018 zu Tagesordnungspunkt 6a gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig beschlossen, den von der Gemeinde Schwendau ausgearbeiteten Entwurf vom 23. August 2018, mit der Planungsnummer 927-2018-00012, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwendau im Bereich 1192/1, 1192/5 KG 87118 Schwendau (zum Teil) ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwendau vor:

Umwidmung

Grundstück 1192/1 KG 87118 Schwendau

rund 551 m²

von Freiland § 41

in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Restaurantbetrieb mit Betreiberwohnung und Personalzimmer

weitere Grundstück 1192/5 KG 87118 Schwendau

rund 652 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Jausenstation

in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Restaurantbetrieb mit Betreiberwohnung und Personalzimmer

Personen, die in der Gemeinde Schwendau ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Schwendau eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter <http://www.hippach-schwendau.at> abgerufen werden.

Angeschlagen am: 03. September 2018
Abgenommen am: 09. Oktober 2018



Der Bürgermeister
Hauser Franz

